

Fassung vom 12.1.83



ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grande 6. Änderung

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grande geändert werden. Anlaß der Änderung ist der für das Gemeindegebiet beabsichtigte Sand- und Kiesabbau. Mit der Planaufstellung beabsichtigt die Gemeinde gleichzeitig alle 5 Änderungen des Flächennutzungsplans in dieser 6. Änderung mit darzustellen, um die Bauleitplanung der Gemeinde übersichtlicher darzustellen. Im folgenden Absatz werden die bisher genehmigten Änderungen des Flächennutzungsplans in Kurzform beschrieben:

1. Flächennutzungsplan und Änderungen

genehmigt am:	Az.:	Kurzbeschreibung:
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grande wurde genehmigt am:		
7.6.1961	IX 34h - 312/2 - 15.20	und hat folgende Änderungen:
1.Ä.: 26.6.67	IV 81 b - 812/2 - 15.20 (IX 31 b)	Ausweisung einer Wohnbaufläche für 30 Grundstücke im ehemaligen Sand- und Kiesabbaugebiet.
2.Ä.: 21.11.67	IV 81 d - 812/2 - 15.20	Umwandlung des ehemaligen Schulgrundstücks in Gewerbegebiet.
3.Ä.: 16.8.72	IV 81 d - 812/2 - 62.20	Erweiterung der in der 1.Ä. ausgewiesenen Wohnbaufläche und Ausweisung einer Versorgungsfläche für die Kläranlage.
4.Ä.: 13.12.72	IV 81 d - 812/2 - 62.20	Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes an der L 94.
5.Ä.: 30.12.76	IV 81Oc-812/2- 62.20	Zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebietes.

2. Geltungsbereich der 6. Änderung

Die Gemeinde Grande will den Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für den Kiesabbau ändern.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung bezieht sich nur auf die im Plan farblich angelegten Flächen.

Für sämtliche Flächen, die außerhalb des 6. Änderungsbereiches liegen, ist der genehmigte Flächennutzungsplan einschließlich der bereits genehmigten 1. bis 5. Änderung zu verwenden.

Im Geltungsbereich der 6. Änderung wird erfaßt:

- 2.1 Kiesabbauflächen 1.2 und 1.3
- 2.2 Teilgebietsänderungen 4 bis 19 (siehe unten)

3. Anlaß der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gründe für das Änderungsverfahren ergeben sich sowohl aus der an die Gemeinde herangetragenen Abbau-Absichten einer Kiesabbau-Firma, als auch aus der Absicht der Landwirte, die für die Landwirtschaft ungünstigen Sandkuppen abtragen zu lassen.

4. Beschreibung der Änderungen

4.1 Kiesabbauflächen

Die geplanten Abbauflächen sind im Plan farblich gekennzeichnet und mit Kennziffern versehen.

Das Gemeindegebiet Grande gehört geologisch zum Bereich der Sand-, bis kiesiger Sandflächen. Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung Abbauflächen für die landfristige Kies- und Sandgewinnung auszuweisen. Die im Flächennutzungsplan 6. Änderung gekennzeichneten Abbauflächen liegen nördlich der Ortslage.

Nach der Rekultivierung sollen die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.

Für den Kiesabbau ist zu erfüllen:

- Der Abbau bedarf der Genehmigung.
- Es ist der Nachweis über die Verfügbarkeit aller im Abbaugbiet liegender Grundstücke zu erbringen.
- Die Abbauwürdigkeit ist durch entsprechende Bohrungen dem Geologischen Landesamt nachzuweisen.
- Es ist ein Abbauplan mit Angabe der Abbautiefe, der Abbaureihenfolge, des zeitlichen Ablaufs, der Transportwege und der Grenzfestlegung zu erstellen.

- Ein Rekultivierungsplan ist aufzustellen.
- Eine Bürgschaft ist erforderlich.
- Nach dem Abbau ist die abgeschlossene Rekultivierung nachzuweisen.
- Die Flächen sind der Landwirtschaft wieder zuzuführen.
- Es ist eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicherzustellen.
- Das Grundwasser darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es hat Abstimmung mit dem Geologischen Landesamt und dem Landesamt für Wasserhaushalt und Küstenschutz, sowie mit dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft über die Ackerkrumbildung zu erfolgen.

Der Kiesabbau darf nur innerhalb eines festgelegten Bereiches als geordnete Kies- und Sandausbeute unter Beachtung der Transportwege (Lärmbeeinträchtigung im Ort) erfolgen. Die Abbaufirmen sollen nicht gleichzeitig in mehreren Bereichen auskiesen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist der Beginn des Kiesabbaus für das Jahr 1979 vorgesehen.

Siehe Anlage Seite 7

5. Beschreibung der Teilgebietsänderungen 2 bis 19

~~— zu 2 — entfällt~~

~~Die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen, Klärwerk wird flächenmäßig verkleinert und als Pumpwerk ausgewiesen (siehe 3).~~

~~(dieser Teiländerungsbereich wurde während des Verfahrens fallengelassen)~~

~~— zu 3 — entfällt (dieser Teiländerungsbereich wurde während des Verfahrens fallengelassen)~~

~~Die bisherige Ausweisung als 'Klärwerk' wird umgewandelt in eine Versorgungsanlage 'Pumpwerk'. Gleichzeitig wird die Versorgungsfläche entsprechend ihrer Nutzung verkleinert dargestellt.~~

zu 4

Im Abschnitt der Bille wird ein weiteres Pumpwerk ausgewiesen und die entsprechende Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

zu 5

Dieses Teilgebiet wird von Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt in eine Fläche für Versorgungsanlagen, Brunnen.

Diese Ausweisung erfolgt in Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Grande.

zu 6

Hier erfolgt ebenfalls in Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 2 eine Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen zur Unterbringung des Wasserwerkes und der Trafostation.

zu 7

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung und in Anpassung an den Bebauungsplan Nr.2 erfolgt hier die Umwandlung von Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf , Feuerwehr.

Teile des vorhandenen Gebäudes werden als Bürgerhaus genutzt.

zu 8

In Anpassung an den Bebauungsplan Nr.1 -2.Änderung- wird eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Versorgungsanlagen, Brunnen und Wasserwerk, umgewandelt.

zu 9

Die Einmündung der Erschließungsstraße Tannenweg in die B 404 wird im Plan eingetragen.

Die dabei entstehende Restfläche wird als Dorfgebiet gem. §5 BauNVO ausgewiesen.

zu 10

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Ausweisung eines Sportplatzes den berechtigten Interessen seiner Bürger zu entsprechen.

Der Gemeinde steht bisher kein Sportgelände zur Verfügung.

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes ist ein Lärmschutzwall zu errichten.

Siehe Anlage Seite 7

zu 11

Die vorhandenen Anlagen des ehemaligen Kinderheimes sollen umgebaut werden. Es ist beabsichtigt Versorgungseinrichtungen der Altenpflege zu betreiben.

Unter Umwandlung der bisher ausgewiesenen Flächen (Kinderheim und Sportfläche) erfolgt jetzt die Ausweisung als Sonderbaufläche, Alten- und Pflegeheim.

zu 12

Von dem vorhandenen Bäckereibetrieb wird diese Teilfläche bereits genutzt und soll als Dorfgebiet gem. §5 BauNVO die bisher ausgewiesene landwirtschaftlich Fläche ersetzen.

Damit sollen die wohn- und gewerblichen Nutzungen ihren Abschluß finden.

zu 13

Entlang der Bille wird der 50 m-Erholungsschutzstreifen dargestellt.

zu 14

Mit der Kennzeichnung 14.1 und 14.2 wird nach Angabe der Versorgungsträger die unterirdisch verkabelte Elektrizitätsleitung mit Angabe der vorhandenen Trafostationen ausgewiesen. Die Leitung führt durch die Ortsmitte entlang der B 404 bis zur geplanten Kiesabbaufäche 1.3

zu 15

Nach Angabe des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte sind die im Gemeindegebiet bekannten Fundstellen ausgewiesen. Vor bodenverändernden Maßnahmen ist das Landesamt rechtzeitig einzuschalten.

Im Planungsgebiet sind nachstehende archäologische Denkmäler bekannt, die als wichtige archäologische Quellen erhaltenswert sind:

(Nr. der Landesaufnahme)	(Kurzbezeichnung)
1,2,6,8,15,16	Siedlungen
4	Grabhügel
9	Wegespuren

Diese Denkmäler sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, müssen diese Denkmäler durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das LVF untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloß Gottorp, Tel. 04621/32347 zu benachrichtigen. Der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Denkmäler (Mutterbodenabschub) ist gem. § 14 DSchG mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

zu 16

Nach Angabe der Versorgungsträger ist im Plan der Verlauf der Elektrizitätsfreileitungen ausgewiesen.

zu 17

Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, sind im Plan ausgewiesen.

zu 18

Die im Gemeindegebiet zu erhaltenden Wasserflächen sind im Plan unter der Kennziffer 18 dargestellt.

zu 19

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Forstflächen sind unter der Kennziffer 19 ausgewiesen.

Anbauverbotszone

Teile der Änderungsbereiche 9, 11 und 12 enthalten die Anbauverbotszone. Nach dem Bundesfernstraßengesetz dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B 404 nicht errichtet, bzw. vorgenommen werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der B 404 nicht angelegt werden.

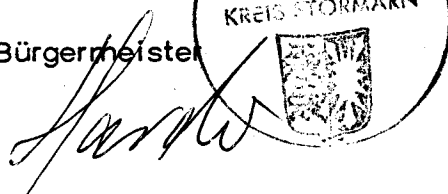
Gewässer- und Grundwasserschutz beim Kiesabbau

Für den Kiesabbau wird sichergestellt, daß Gewässer zweiter Ordnung und das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst werden. Es wird außerdem überprüft, ob sich der Kiesabbau nachteilig auf die zu erstellenden Wasserwerke auswirkt. Das anfallende Abwasser wird bereits den zentralen Anlagen der Gemeinde Trittau zugeführt.

Der Erläuterungsbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grande wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.8. beschossen.

Grande
den 21.4.82

Bürgermeister



Anlage

zu 4. Kiesabbau

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, innerhalb des Gemeindegebietes Flächen für den Kiesabbau zuzulassen.

Nach dem Abbau sollen diese Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Gemeinde hat ferner beschlossen, den geplanten Kiesabbau zum Gegenstand eines bauleitplanerischen Verfahrens zu erheben, um benachbarte Flächennutzungen mit darzustellen.

Besonders die im Gemeindegebiet vorhandenen Sandvorkommen geben Anlaß für den Abbau. Gleichzeitig soll mit der Rekultivierung eine Verbesserung des Bodenaufbaus für die anschließende landwirtschaftliche Nutzung erreicht werden, da die hohen Sandanteile des Bodens jetzt nur zu einer geringen Ertragslage führen.

Die Fläche 1.1 wurde der 7.Änderung des Flächennutzungsplans zugeschlagen.

zu 10 Sportplatz

Der bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Sportplatz an der Bille gehörte zu dem ehemaligen Jugendheim.

Diese Fläche wird nicht mehr genutzt und in der 7.Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Forstwirtschaft dem angrenzenden Wald zugeschlagen.

Der neue Sportplatz wird am nördlichen Siedlungsrand ausgewiesen. Zum Schutz der unmittelbar angrenzenden geplanten Wohnbaufläche wurde eine Fläche für einen geplanten Lärmschutzwall ausgewiesen. Diese Wohnbaufläche wird in der 7.Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für den Gemeinbedarf (sportliche Zwecke) umgewandelt. Es bleibt der tatsächlichen Nutzung vorbehalten, ob der geplante Lärmschutzwall erforderlich wird.

Der Erläuterungsbericht wurde geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.9.1983
in Erfüllung der Hinweise der Genehmigung des Innenministers vom 16.11.1982, Az.: IV 810 c - 512.111 - 62.20.

Grande, den 22. Nov. 1983.

Bürgermeister

